

# POSTCOM VFG-18-2019 vom 5. Dezember 2019

PostCom, 2019-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom\\_VFG-18-2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-18-2019)

FR: POSTCOM VFG-18-2019 du 5 décembre 2019

IT: POSTCOM VFG-18-2019 del 5 dicembre 2019

## Erwägungen

### E. 19

Die PostCom verfügt bei Streitigkeiten über Briefkästen und Briefkastenanlagen (Art. 22 Abs. 1 PG und Art. 76 VPG). Auf das Verfahren vor der PostCom ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d VwVG). Sowohl der Gesuchsteller als auch die Gesuchsgegnerin sind durch die zu erlassende Verfügung in ihren Rechten und Pflichten berührt. Sie sind damit Parteien im Sinne von Art. 6 VwVG.

### E. 20

Der Gesuchsteller beantragt, der von ihm seit Jahren als Briefkasten verwendete Ochsnerkübel auf der dritten Stufe der Treppe zu seinem Hauseingang sei zu genehmigen, da er ihm vor vielen Jahren von zwei Postangestellten erlaubt worden sei. Demgegenüber macht die Gesuchsgegnerin geltend, der Abfallkübel als Briefkasten und dessen Standort beim Hauseingang vier Meter von der Grundstücksgrenze entfernt seien ordnungswidrig und erschwerten eine effiziente Zustellung.

### E. 21

Die Post ist im Rahmen ihres Auftrags zur Grundversorgung mit Postdiensten zur Hauszustellung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen für die Hauszustellung im allgemeinen (Art. 14 Abs. 3 PG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 VPG) und die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen gemäss Art. 73-75 VPG im besonderen eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Die vom Bundesrat gestützt auf die Delegation in Art. 10 PG erlassenen Bestimmungen sehen vor, dass der Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten einrichtet (Art. 73 Abs. 1 VPG). Der Briefkasten besteht aus einem Brieffach mit einer Einwurföffnung und einem Ablagefach. Dessen Mindestmasse sind im Anhang 1 der Postverordnung festgelegt (Abs. 2).

### E. 22

Aus den Akten geht hervor, dass der "Briefkasten" des Gesuchstellers etwa vier Meter von der Grundstücksgrenze entfernt auf der obersten Treppenstufe beim Hauseingang steht. Es handelt sich um einen Ochsnerkübel, der mit "Briefkasten" angeschrieben ist. Damit handelt es sich eindeutig nicht um einen Briefkasten im Rechtssinn, wie ihn Art. 73 Abs. 2 VPG und der Anhang der Postverordnung umschreiben. Es bestehen aufgrund der Fotos auch erhebliche Zweifel, dass der Briefkasten mit vollständiger und gut lesbarer Anschrift des Liegenschaftseigentümers angeschrieben ist, wie dies in Art. 73 Abs. 3 VPG vorgegeben ist. Aufgrund der fehlenden Eigenschaften des Briefkastens – dem Ablagefach, dem separaten Brieffach mit Einwurföffnung, den Mindestmassen, der korrekten Anschrift und der klaren Erkennbarkeit als Briefkasten – ist die Post gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Zustellung von Postsendungen verpflichtet. Daran

ändert nichts, dass sie nach den Aussagen des Gesuchstellers offenbar über Jahre die Zustellung der Postsendungen in den Ochsnerkübel auf der obersten Treppenstufe vorgenommen hat.

### **E. 23**

Nachdem der Gesuchsteller im September 2019 akzeptiert hat, seinen bisherigen "Briefkasten" durch einen verordnungskonformen zu ersetzen, hat er Ende September einen Normbriefkasten angeschafft und diesen auf dem Boden nahe der Grundstücksgrenze platziert. Nun steht der Briefkasten auf einem Holzbrett in der mit Efeu bepflanzten Rabatte rechts neben dem Hauszugang etwa zehn Zentimeter über Boden. Die Post erklärt sich bereit, die Zustellung in diesen Briefkasten aufzunehmen, sofern er fest verankert und auf einer üblichen Höhe aufgestellt wird.

### **E. 24**

Der Briefkasten von Ein- und Zweifamilienhäusern ist an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen (Art. 74 Abs. 1 VPG). Gemäss dem Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung sollen die Standortvorschriften für Briefkästen und Briefkastenanlagen einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, und andererseits den Anbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen (vgl. Erläuterungsbericht des UVEK zur VPG, S. 24, Fundstelle: <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeterungsbericht-Postverord-nung-d-20120829.pdf>). Grundsätzlich sind die Briefkästen deshalb an der Grundstücksgrenze aufzustellen, und zwar dort, wo sich der Zugang zum Haus befindet und sie von der Strasse her gut erreichbar sind.

### **E. 25**

Ebenso wie der Standort an der Grundstücksgrenze sind die fixe Höhe und Befestigung des Briefkastens Voraussetzungen für die effiziente Zustellung und das bequeme Leeren des Briefkastens. So spricht Art. 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG ausdrücklich von "aufstellen", und nicht

5/6 PostCom-D-B43A3401/6 etwa von hin- oder auf den Boden stellen des Briefkastens. Es kann vom Zustellpersonal nicht verlangt werden, dass es auf den Boden kniet, um die Postsendungen einzuwerfen oder Pakete ins Ablagefach des Briefkastens zu legen. Dafür und auch für das Wiederaufstehen ist unter Umständen der Einsatz von einer oder gar von zwei Händen nötig, die der Zustellbote nicht frei hat, wenn er die Postsendungen in der Hand hält oder die Tür des Ablagefachs öffnen muss. Eine rationelle Postzustellung ist somit klar nicht möglich. Daraus folgt, dass die Post nicht zur Zustellung verpflichtet ist, solange der Gesuchsteller seinen Briefkasten nicht auf einer normalen Höhe aufstellt. Seine gegen die übliche Höhe vorgebrachten Sicherheitsbedenken sind für die PostCom nicht erkennbar, weder angesichts der Lage des Vorplatzes, die eine sichere Ausfahrt auf die Strasse zulässt, noch aufgrund der Strassen- oder der Strassenverkehrsgesetzgebung.

### **E. 26**

Gestützt auf Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG kann vom Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze abgewichen werden, wenn gesundheitliche Gründe bei den Bewohnern oder Liegenschaftseigentümern zu unzumutbaren Härten führen würden. Obschon der Gesuchsteller dreimal aufgefordert worden ist, die von ihm vorgebrachten gesundheitlichen Gründe zu belegen, hat er dies bis jetzt nicht getan. Die vorgebrachten

Knieprobleme lassen sich kaum mit einem Briefkasten- standort nahe vom Boden vereinbaren. Gesundheitliche Gründe, die zu einer unzumutbaren Härte führen könnten, sind damit nicht rechtsgenügend nachgewiesen.

#### **E. 27**

Schliesslich bringt der Gesuchsteller in jedem seiner Schreiben vor, zwei hohe Postbeamte hätten ihm vor Jahren den Standort auf der Zugangstreppe und den Ochsnerkübel als Briefkasten erlaubt, weshalb es sich um ein "hausgemachtes" Problem bei der Post handle. Dazu ist festzustellen, dass die Bestimmungen zum Aufstellen eines Briefkastens an der Grundstücksgrenze seit mehr als vierzig Jahren gelten und der Gesuchsteller nichts vorbringt, was auf eine vertrauenswürdige behördliche Zusage oder gar auf eine Ausnahmegewilligung der Post schliessen liesse. Auf sein Vorbringen ist nicht weiter einzugehen, da sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten lassen (vgl. zum Ganzen Urteil A-2021/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016, Erw. 4).

#### **E. 28**

Damit ist das Gesuch abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten von Fr. 200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013; SR 783.018).

#### **III. Entscheid**

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.